

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

38. Verordnung publ. 02.09.1826

der etwa Anwendung findenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs.

Zugleich wird hiemit den Amts-Unterbedienten und Landdragonern besondere Aufmerksamkeit auf solche Beschädigungen zur Pflicht gemacht, und ihnen für den Fall, wenn der Thäter durch ihre Bemühungen entdeckt wird, nach Umständen eine angemessene Belohnung zugesichert.

38) Publication vom 2. Septemb.
1826.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben ge-
ruhet, mittelst Cabinets-Rescripts vom 28.
August d. J., die neue Verfassung und äußere
Wirksamkeit des Severschen Consistoriums
betreffend, folgende Höchste Bestimmung
ergehen zu lassen:

In Sever soll künftig eine, einen Theil
des hiesigen Consistoriums ausmachende,
beständige Consistorial-Deputation beste-
hen, die aus einigen weltlichen Weisigern,
dem Superintendenten, der zugleich
Haupt-Pastor ist, und dem advocatus
piarum causarum zusammen gesetzt seyn
soll.